

IV.

## Studienpläne.

In den nachfolgenden Studienplänen sind in erster Linie, unter a., diejenigen Lehrgegenstände empfohlen, deren Kenntniss zur gründlichen Ausbildung erforderlich ist und während der im Allgemeinen für das Studium verwendbaren Zeit erworben werden kann. Es ist hierbei der Grundsatz festgehalten worden, noch so viel freie Zeit zur Verfügung zu stellen, dass die Studirenden entweder mit Vortheil an den für die vollständige Fachausbildung nicht geradezu nothwendigen, aber doch wünschenswerthen Studien theilnehmen, oder eine verstärkte Thätigkeit den graphischen und praktischen Uebungen, sowie den theoretischen und fachwissenschaftlichen Litteraturstudien zuwenden können. Die in den Studienplänen in erster Linie empfohlenen Lehrgegenstände sind zugleich Fächer der Abgangsprüfungen der technischen Hochschule\*).

Unter b. sind diejenigen Lehrgegenstände bezeichnet, deren Studium zur Vervollkommnung der Berufsbildung wünschenswerth erachtet wird. Es ist bei diesen Angaben in der Regel so weit gegriffen worden, dass eine Betheiligung an allen hier genannten Unterrichtsgegenständen weder vorausgesetzt, noch empfohlen werden kann.

Die Thätigkeit der Studirenden wird sich zwar im Allgemeinen vorzugsweise dem Fachstudium oder den unter a. und b. genannten Fächern zuwenden; doch geben die Einrichtungen der Hochschule in ausgedehntem Maasse Gelegenheit, auch an Vorträgen allgemein bildender Art Theil zu

\*) Es ist zu beachten, dass die Abgangsprüfungen des Studienjahres 1888—89 sowohl nach den betreffenden Bestimmungen vom Jahre 1886, wie nach den neuerdings erlassenen Vorschriften (vergl. Seite 41) abgelegt werden können. In die Studienpläne sind dementsprechend die für beide Fälle in Betracht kommenden Fächer aufgenommen. Die Abtheilungs-Vorstände sind bereit, den Studirenden bei Regelung ihres Studienganges, insbesondere bei der Anmeldung (siehe § 10), beratend zur Seite zu stehen.